OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800370/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 10. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A O, pA O T-E GmbH, G, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. August 2019, GZ: BHVB/919170056343/19, wegen Übertretungen des Güterbeförderungs-gesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
   - bezüglich Faktum 1 nach dem Wort „Verantwortliche“ einzufügen ist „gewerberechtliche Geschäftsführer“
   - im zweiten Satz nach dem Wort „, dass“ einzufügen ist „das gegenständliche KFZ mit einem 3,5 t übersteigenden höchst-zulässigen Gesamtgewicht zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet wurde und“
   - die verletzte Übertretungsnorm um „§ 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG“ zu ergänzen ist
   - bei der Strafnorm anstelle der „Zif 2“ „Einleitung“ zu treten hat

   - bezüglich Faktum 2 nach dem Wort „Verantwortliche“ einzufügen ist „gewerberechtliche Geschäftsführer“
   - im zweiten Satz nach dem Wort „, KFZ“ einzufügen ist „mit einem 3,5 t übersteigenden höchstzulässigen Gesamtgewicht“ und der Ausdruck „GBG“ zu entfallen hat
   - die verletzte Übertretungsnorm um „§ 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG“ zu ergänzen ist
   - bei der Strafnorm anstelle der „Zif 2“ „Einleitung“ zu treten hat

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. August 2019, BHVB/919170056343/19, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. und 2. Geldstrafen von jeweils 363 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 16 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG (Faktum 1) und § 6 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 4 Ziffer 2 GütbefG (Faktum 2) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 06.06.2019, 13:18 Uhr
Ort: 4782 St. Florian am Inn, B 137 Str.km 60, Fahrtrichtung Wels
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x (A)

Der/die Verantwortliche des Beförderungsunternehmens O T E Ges.m.b.H. in O, G, dieses ist Mieterin des angeführten Fahrzeuges, hat nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass keine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Kraftfahrzeug mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Das KFZ war auf der Fahrt von Wernstein am Inn nach Wels und hatte Folgendes geladen: 12 Stk. Träger.

2. Datum/Zeit: 06.06.2019, 13:18 Uhr
Ort: 4782 St. Florian am Inn, B 137 Str.km 60, Wels
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x (A)

Der/die Verantwortliche der Firma O T E Ges.m.b.H. in O, G, diese ist Mieterin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gegenständliche KFZ zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet wurde, obwohl im Kraftfahrzeug nicht die im § 6 Abs. 4 GBG angeführten Dokumente mitgeführt wurden, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt bei Verwendung von Mietfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 GBG zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen sind:
1. Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen.

2. Sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Folgende Dokumente haben gefehlt: Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

Das KFZ war auf der Fahrt von Wernstein am Inn nach Wels und hatte Folgendes geladen: 12 Stk. Träger“.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass die belangte Behörde im Spruchpunkt 1 die Begründungspflicht dadurch verletzt habe, da keine Feststellungen und keinerlei Begründung zur subjektiven Tatseite getroffen worden seien. Der Verfahrensmangel sei wesentlich, da durch die unterlassene Begründung die Möglichkeit genommen werde, den Bescheid umfassend zu bekämpfen.
Das gegenständliche Fahrzeug sei entgegen der Annahme der Behörde kein Mietfahrzeug, sondern wurde der O T-E GmbH von der Eigentümerin zwecks Fahrzeugvorführung bloß überlassen. Vorgelegt werde die „Mietvertrag“ titulierte aber rechtlich als bloße Überlassungsvereinbarung zu qualifizierende Vereinbarung zwischen der S Österreich GmbH und der O Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH. Diese sei aber offenbar irrtümlich auf dieses Schwesterunternehmen und nicht auf die O T-E GmbH ausgestellt worden.
Der Tatbestand des § 6 Abs. 4 GütbefG sei nicht erfüllt. Gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG sind Mietfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit fehle aber. Es handle sich daher nicht um ein Mietfahrzeug und müssen die in § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Dokumente nicht mitgeführt werden. Das Fehlen der Dokumente sei somit nicht strafbar.
Die belangte Behörde habe es unterlassen zu begründen, dass das gegenständliche Fahrzeug ein Mietfahrzeug sei. Es fehle in der Begründung, woraus geschlossen worden sei, dass es sich um ein Mietfahrzeug handle. Der Verfahrensmangel sei wesentlich, da dem Beschwerdeführer durch die unterlassene Begründung hier die Möglichkeit genommen werde, den Bescheid umfassend zu bekämpfen. Die Behörde verkenne offenbar in Folge der mangelhaften Begründung, dass es sich gegenständlich um kein Mietfahrzeug handle und leite somit fälschlicherweise Verpflichtungen nach dem § 6 Abs. 4 GütbefG ab, die nicht bestehen. Die Behörde habe damit die geltende Rechtslage verkannt und damit das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf das Erfordernis der Beantragung in der Beschwerde hingewiesen. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass diese auch aufgrund des vorliegenden klaren Sachverhalts entfallen konnte.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Beschwerdeführer ist laut GISA-Auszug gewerberechtlicher Geschäftsführer der O T-E GmbH mit dem Sitz in O, G.

Am 6. Juni 2019 wurde um 13.18 Uhr auf der L137 im Gemeindegebiet von St. Florian am Inn, bei Strkm 60, eine gewerbsmäßige Güterbeförderung, und zwar von Wernstein am Inn nach Wels, mit dem Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugfahrzeug, Kz: x, Zulassungsbesitzerin: S Ö GesmbH, Sattelanhänger, Kz: x, Zulassungsbesitzerin: O T-E GmbH) durch den Lenker M B für die O T-E GmbH durchgeführt. Anlässlich der Anhaltung durch Beamte der PI Riedau wurde vom Lenker M B weder eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde noch ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt. Weiters wurde vom Lenker, obwohl bei dem verwendeten Sattelzugfahrzeug der Beschwerdeführer nicht Zulassungsbesitzer ist und es sich daher um ein Kraftfahrzeug, welches einem Mietfahrzeug gleichgestellt ist, handelte und der Lenker nicht Mieter des Kraftfahrzeuges ist, kein Beschäftigungsvertrag mitgeführt.
Vom Beschwerdeführer wurde anlässlich der Beschwerdeerhebung der gegenständliche Mietvertrag vom 31. Mai 2019 vorgelegt, aus welchem als Vermieterin des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, die S Ö GmbH, Filiale H, H, P, und als Mieterin die O Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, G, O, hervorgehen. Die Mietdauer des Sattelzugfahrzeuges wurde mit 31. Mai 2019 bis 7. Juni 2019 bestimmt.

4.2. Der Sachverhalt ist aus dem Akt ersichtlich und erwiesen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG sind Mietfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden. Mietfahrzeuge dürfen im gewerblichen Güterverkehr nur dann verwendet werden, wenn deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl der Kraftfahrzeuge liegt. Den Mietfahrzeugen sind Kraftfahrzeuge gleichgestellt, bei denen der Konzessionsinhaber nicht Zulassungsbesitzer ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:
1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen;
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten (§ 6 Abs. 4 GütbefG).

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

5.2. Der Beschwerdeführer verantwortet sich in der Beschwerde dahingehend, dass es sich bei dem gegenständlichen Sattelkraftfahrzeug um kein Mietfahrzeug gehandelt habe, sondern das Fahrzeug von der S Ö GmbH der O Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH „überlassen“ worden sei. Dazu komme noch, dass die Überlassungsurkunde fälschlicherweise als „Mietvertrag“ tituliert und auf das Schwesterunternehmen ausgestellt worden sei. Da es sich sohin um kein Mietfahrzeug handle, hätten auch keine Verpflichtungen nach § 6 Abs. 4 GütbefG abgeleitet werden dürfen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers bezüglich Faktum 2 ist nicht zutreffend, zumal in § 3 Abs. 3 letzter Satz normiert ist, dass Kraftfahrzeuge den Mietfahrzeugen gleichgestellt sind, bei denen der Konzessionsinhaber nicht Zulassungsbesitzer ist. Genau diese Konstellation liegt im gegenständlichen Fall vor: Die S Ö GmbH ist als Zulassungsbesitzerin des gegenständlich verwendeten Fahrzeuges ausgewiesen und wurde dieses Fahrzeug unbestritten von der O T-E GmbH zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung durch den Lenker B verwendet. Dieses Kraftfahrzeug ist somit einem Mietfahrzeug gleichgestellt. Es hat sohin für den Beschwerdeführer die Verpflichtung bestanden, dafür zu sorgen, dass vom Lenker ein Beschäftigungsvertrag im Kraftfahrzeug mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wird. Gleiches gilt für das Nichtmitführen der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister.

Der Geschäftsführer einer GmbH hat sich über die auf dem Gebiet seines Berufes bestehenden Vorschriften zu unterrichten, sodass ihn deren Unkenntnis nicht iSd § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt.

5.2.1. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der O T-E GmbH mit Sitz in O, G, am 6. Juni 2019 um 13.18 Uhr auf der L 137 bei Strkm 60 im Gemeindegebiet von St. Florian am Inn durch den Lenker M B eine gewerbsmäßige Güterbeförderung (Ladegut: 12 Stk. Träger) mit dem Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugfahrzeug Kz: x, Sattelanhänger Kz: x), und zwar von Wernstein am Inn nach Wels, durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird (Faktum 1) und dass während der gesamten Fahrt bei Verwendung von Mietfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitsgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten, mitgeführt und den Aufsichtsorganen auf Verlangen ausgehändigt wird (Faktum 2). Dies geht aus der im Akt einliegenden Anzeige der PI Riedau hervor. Das Nichtmitführen der genannten Dokumente wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt. Es wurden daher die objektiven Tatbestände der Verwaltungsübertretungen erfüllt. Der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer und Unternehmer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gehören zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.3.1. Hinsichtlich der Installation eines Kontrollsystems ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1996, Zl. 96/03/0232, hinzuweisen, in welchem ausgesprochen wurde, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129, 17.12.2007, 2004/03/0117 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2003/03/0154, 17.12.2007, 2003/03/0269, 10.10.2007, 2003/03/1987, uvm). Angaben, wie das Kontrollsystem des Unternehmens im Allgemeinen und im Konkreten aussieht, wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht. Das Verhalten des Beschwerdeführers entspricht daher nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten hat.

6. Zur Strafbemessung ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 363 Euro bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro, sohin jeweils die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Weiters wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände gewertet. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt. Da in der Beschwerde dieser Schätzung nicht entgegengetreten wurde, konnten diese auch bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht herangezogen werden. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit war dem Beschwerdeführer nicht mehr zugute zu halten. Weil die gesetzlichen Mindeststrafen verhängt wurden, waren die verhängten Geldstrafen im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Taten – liegt doch der Zweck der Bestimmung des § 6 Abs. 2 GütbefG darin, eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, indem nicht mehr Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen, als vom Konzessionsumfang umfasst sind - gerechtfertigt und zu bestätigen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen

wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Die erfolgte Klarstellung der Übertretungs- und Strafnorm im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erschien gesetzlich geboten. Die erfolgte Ergänzung der Verantwortlichkeit ergibt sich aus § 23 Abs. 7 GütbefG, ebenso erschienen die Ergänzungen betreffend die Gewerbsmäßigkeit der Beförderung von Gütern sowie die Verwendung eines Kraftfahrzeuges mit einem 3,5 t übersteigenden höchstzulässigen Gesamtgewichtes gesetzlich geboten und liegen diese Ergänzungen noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 145,20 Euro, aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt